



Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl erlässt hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Z. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 sowie gemäß § 94 d in Verbindung mit §§ 43 und 44 StVO 1960 i.d.g.F. folgende

Verordnung

§ 1

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 24.02.2005, verordnet die Marktgemeinde Großarl für die Großarler Gemeindestraßen nachstehende verkehrsordnende Maßnahmen.

Ladezone - vor dem Bereich Gasthof Neuwirt, Objekt Großarl Nr. 6, für maximal 2 PKW auf der Fahrbahn.

Kundmachung mittels Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ gem. § 52 lit. a Z 13 b sowie der entsprechenden Zusatztafel gem. § 54 StVO mit der Aufschrift „Anfang“, bzw. „Ende“ und „ausgenommen Ladetätigkeit für Gäste und Lieferanten des Gasthofes Neuwirt“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter zu tragen.

**Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister**

Josef Gollegger

An der Amtstafel angeschlagen:

von 25.02.2005

bis 11.03.2005